

Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z2) Sommer 2024

Hinweise zu den Prüfungen

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
- Abt. 2 (Landesprüfungsamt) –
Nach § 18 ZApprO Zuständige Stelle

Frau Baumgärtner / Frau Tschiedel / Herr Mutke und Frau Exeler

Ansprechpartner / Geschäftsstelle / Rechtsangelegenheiten

Universitätsmedizin Göttingen

Dr. med. dent. Kathrin Lagodny

Geschäftsführende Leiterin Bereich Studium und Lehre

Heike Wolfram und Thomas Zinn / Christoph Büttcher

Studiendekanat – Prüfungsangelegenheiten

Studiengangskoordinator



Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Prüfungen

Approbationsordnung für Zahnärzte und
Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08.07.2019, zuletzt
geändert am 07.06.2023

§§ 17 – 27 , §§ 42 – 57

(allgemeine Prüfungsbestimmungen)



Termine im Sommer 2024

Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z2)

Der zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Die Prüfungszeitraum liegt voraussichtlich im
Zeitraum vom 09.09.2024 bis zum 30.09.2024

Die genauen Termine werden Ihnen mit Ihren Ladungen mitgeteilt



Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über den Niedersächsischen
Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)

- Landesprüfungsamt (LPA) –
Berliner Allee 20 A
30175 Hannover

Anmeldungen müssen dem LPA bis zum
10. Januar (Prüfungen nach dem Wintersemester)
bzw. bis zum **10. Juni**
(Prüfungen nach dem Sommersemester)
zugegangen sein

(Ausschlussfrist, Nachreichfrist nur für Unterlagen Nr. 3 und 4)
Weitere Informationen erhalten Sie mit der Bekanntmachung

Antragsunterlagen

1. Antragsformular
2. Personalausweis oder Reisepass
3. Unterlagen zum Nachweis der Studienzeiten
(Studienverlaufsbescheinigung)
4. Sammelbescheinigung über die von Ihnen erfolgreich absolvierten
Unterrichtsveranstaltungen (wird von der UMG direkt an das LPA
geschickt)
5. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der
Zahnärztlichen Prüfung

Die Antragsunterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie
vorzulegen



Die Ladung zur Z2

Nach Antragstellung erhalten Sie zunächst eine Eingangsbestätigung.

Wenn Sie zur Prüfung zugelassen werden, erhalten Sie die entsprechende Ladung und sind ab diesem Zeitpunkt im Prüfungsrechtsverhältnis, so dass eine Abmeldung nicht mehr möglich ist und der Rücktritt nur bei wichtigem Grund erfolgen kann.

Ihre Ladungen für alle Prüfungstermine erhalten Sie spätestens **fünf Kalendertage** vor Beginn der Prüfung.

Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Prüfungsinhalte

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst:

- das Fach Zahnärztliche Prothetik
- das Fach Kieferorthopädie
- das Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
 - » Endodontologie
 - » Kinderzahnheilkunde
 - » Parodontologie
 - » Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration

In der Z2 müssen Sie zeigen, dass Sie die zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Grundlagen des vorklinischen und klinischen Studienabschnitts beherrschen. Sie müssen in der Lage sein, die klinisch-zahnmedizinische Zusammenhänge zu erfassen. Sie haben zu zeigen, dass Sie die für die Fortsetzung des Studiums und der damit verbundenen Ausbildung am Patienten notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen.



Prüfungsdurchführung

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung

- Das praktische Prüfungselement dauert
 - im Fach Zahnärztliche Prothetik vier Tage
 - im Fach Kieferorthopädie einen Tag
 - im Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie einen halben Tag
 - in der Fächergruppe Zahnerhaltung vier Tage
- Ein Prüfungstag dauert in der Regel acht Stunden
- Die mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) findet zu jedem der praktischen Prüfungsfächer statt
- Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an dem Tag oder an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird
- Jedes Prüfungsgespräch soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten je Prüfling dauern
- In einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Studierende geprüft (Die Entscheidung, ob eine Einzel- oder Gruppenprüfung stattfindet, trifft der jeweilige Fachprüfer)
- Eine Gruppenanmeldung ist nicht möglich



Prüfungsdurchführung

- Im Fach **Zahnärztliche Prothetik** haben Sie praktische Fertigkeiten nachzuweisen
- drei standardisierte Ausbildungssituationen, welche in der Regel:
 - eine festsitzende
 - eine abnehmbare und
 - eine provisorische Versorgungumfassen
- Bei der Ausführung der Versorgung liegt der Schwerpunkt auf den zahnärztlichen Behandlungsschritten

Prüfungsdurchführung

Im Fach **Kieferorthopädie** haben Sie praktische Fertigkeiten durch die Herstellung eines präventionsorientierten kieferorthopädischen Behandlungsgerätes nachzuweisen

Prüfungsdurchführung

- Im Fach **Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie** haben Sie praktische Fertigkeiten nachzuweisen
- Es geht darum, praktische Fertigkeiten in den folgenden Techniken nachzuweisen
 - der Lokalanästhesie
 - der Zahnextraktion und
 - der Schnittführung und Naht
- Bei der Ausführung der Versorgung liegt der Schwerpunkt auf den zahnärztlichen Behandlungsschritten

Prüfungsdurchführung

- In der **Fächergruppe Zahnerhaltung** haben Sie praktische Fertigkeiten nachzuweisen
- Im Fach **Endodontologie** haben Sie praktische Fertigkeiten in der endodontischen Behandlung nachzuweisen
 - In der Regel eine Wurzelkanalbehandlung
- Im Fach **Kinderzahnheilkunde** haben Sie praktische Fertigkeiten in der Prävention und Restauration in der ersten Dentition oder in der jugendlich bleibenden Dentition nachzuweisen
 - In der Regel durch das Legen einer Füllung, das Anfertigen einer Krone in der ersten Dentition und die Durchführung einer Fissurenversiegelung
- Im Fach **Parodontologie** haben Sie praktische Fertigkeiten an (i.d.R. mindestens einem einwurzeligen Zahn und an einem mehrwurzeligen Zahn nachzuweisen
 - durch das Erstellen eines parodontalen Befundes und die Durchführung einer subgingivalen Wurzelreinigung
- Im Fach **Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration** haben Sie praktische Fertigkeiten nachzuweisen
 - durch die Durchführung einer präventiven Maßnahme, sowie der Durchführung von drei verschiedenen restaurativen Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, verteilt auf den Front- und Seitenzahnbereich

Rücktritt von der Prüfung

Rücktritte müssen beim LPA beantragt werden

- Der Rücktritt nach Ihrer Anmeldung ist vor Zulassung jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich
- Nach Zulassung ist der Rücktritt nur aus wichtigem Grund möglich, der dem LPA unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden muss.
- Der Rücktritt bedarf der Genehmigung durch das Landesprüfungsamt.

Im Fall der Genehmigung gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der oder die Studierende, die Gründe für seinen oder ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der mündlich-praktische Teil des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht bestanden.



Erkrankung als wichtiger Grund für den Rücktritt

- Erkranken Sie am Tag der Einzelfachprüfung(en) müssen Sie dies dem **Landesprüfungsamt** schriftlich und unverzüglich mitteilen (vorab per E-Mail, anschließend postalisch).
- Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss durch das unverzügliche Zusenden einer ärztlichen Bescheinigung (**Attest** – keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) mit **Diagnose** (keine Ziffern und Kürzel) nachgewiesen werden. Auf dem Attest müssen die **Prüfungsunfähigkeit** sowie die **voraussichtliche Dauer** der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein.
- Im Falle einer Anerkennung der Erkrankung darf/dürfen die Einzelfachprüfung(en) im nächsten Prüfungsdurchgang wiederholt werden.
- Unterlässt der oder die Studierende, die Gründe für seine oder ihre Erkrankung formgerecht mitzuteilen, so gilt der mündlich-praktische Teil des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht bestanden.



Versäumnis

Ein Versäumnis liegt vor, wenn der/die Studierende

1. den Prüfungstermin in diesem Prüfungsteil, in der mündlichen Prüfung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach versäumt oder
2. in einem Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach unterbricht

Im Falle eines Versäumnisses gilt der mündlich-praktische Teil des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem Fach als nicht bestanden

Ausnahme: Vorliegen eines wichtigen Grundes

Sofern ein wichtiger Grund für Ihr Verhalten vorliegt, gilt der mündlich-praktische Teil des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht unternommen.

Sie haben die Gründe Ihres Verhaltens unverzüglich dem LPA mitzuteilen.

Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LPA.

Bestehen und Wiederholungsprüfungen

- Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ (4) lautet. Das entsprechende Zeugnis wird Ihnen vom LPA zugeschickt.
- **Ein Fach nicht bestanden**: Wird die Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden, der Prüfungsablauf wird gemäß Ladung fortgesetzt.
- **Zwei Fächer nicht bestanden**: Die Prüfung gilt insgesamt als nicht bestanden, wenn zwei Fächer mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet wurden. Ab diesem Zeitpunkt wird der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht fortgesetzt und der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss im Ganzen wiederholt werden
- 2 Wiederholungsversuche, zu denen Sie vom LPA von Amts wegen zum nächsten Prüfungstermin (nächstes Semester) geladen werden (keine erneute Anmeldung notwendig)

Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

Bewertung

Jedes Fach wird einzeln bewertet, woraus dann eine Gesamtnote/Endnote ermittelt wird – die Bewertungen lauten:

- (1) „sehr gut“= eine hervorragende Leistung
- (2) „gut“= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- (3) „befriedigend“= eine Leistung die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
- (4) „ausreichend“= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- (5) „nicht ausreichend“= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

In die Note gehen die Leistung für das praktische Prüfungselement und die Leistung für das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen ein.

Endnote

Die Zahlenwerte der Noten für die Fächer in der Fächergruppe Zahnerhaltung werden addiert und durch vier geteilt.

Diese Note wird nicht gerundet.

Die mit zwei vervielfachten Zahlenwerte der Noten im Fach Zahnärztliche Prothetik und in der Fächergruppe Zahnerhaltung und die Zahlenwerte der Noten in den übrigen Fächern werden addiert und durch sechs geteilt.

Die Note wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma ohne Rundung errechnet.

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5
- „gut“ bei einem Zahlenwert von über 1,5 bis 2,5
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von über 2,5 bis 3,5
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von über 3,5 bis 4,0

Das Zeugnis stellt Ihnen das Landesprüfungsamt aus

Fragen